

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B-

Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.0 Von der Bebauung freizuhaltende und eingeschränkt freizuhaltende Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 24 BauGB)
Innhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen - Sichtstrecke - sind Heckenanlagen und Einfriedungen im Sinne § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Stell- oder Parkplätze unzulässig.
Einfriedungen und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind vorhandene und zu erhaltende Baumbestände sowie Neupflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m.
- 2.0 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 In den GI - Teilgebieten (TG 1, 2 u. 3) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Nutzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche sowie sportliche Zwecke - und gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 - Tankstellen - nicht Bestandteil dieser Sichtung.
- 2.2 In den GI - Teilgebieten (TG 1, 2 u. 3) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nur für den eigenen Bedarf der Beschäftigten des Industriegebietes zulässig.
Anlagen für sportliche Zwecke nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- 2.3 In den GI - Teilgebieten (TG 1, TG 1a, TG 2, TG 3, TG 4, TG 5 und TG 6) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Nutzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zulässig. **Hierin abweichend sind im GI - Teilgebiet TG 5 Gewerbebetriebe, die sportlichen Zwecken dienen, gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.**
- 2.4 In den GI - Teilgebieten (TG 1a, 4, 5 und 6) sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren immissionswirksame Schallemission (je Quadratmeter Grundstücksfläche 58 dB (A) nachts nicht überschritten).
- 2.5 Im Plangebiet sind aufgrund § 23 Abs. 5 BauNVO Gärten und Heckenanlagen im Sinne § 14 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 3.0 Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Mindestabstand von Einfriedungen
Einfriedungen müssen von der äußeren Straßenbegrenzungslinie einen Mindestabstand von 0,50 m erhalten (vgl. die Anlage "Straßenprofil" in der Begründung).
- 4.0 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Abgrabungen und Aufschüttungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB sind bezogen auf das jeweils anstehende vorhandene Geländeneiveau nur im Umfang von +1,50 m zulässig.
Entstehende Böschungen sind mit einer Neigung von 1 : 3 oder flacher auszubilden.
Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Aufschüttungen der Kompostieranlagen im TG 7.
- 6.0 Grundstückszufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Für jedes Grundstück ist eine Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. In Ausnahmefällen ist eine zweite Zufahrt auch als Notzufahrt (z. B. Feuerwehr) möglich.
Nur für Grundstücke, die auf einer Länge von mehr als 150 m an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzen, sind grundsätzlich zwei Zufahrten zulässig.
- 6.0 Anpflanzen und Erhaltung von Blumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB)
- 6.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Baumpflanzungen sind wie folgt auszuführen:
entlang der Jahrstraße und entlang der Straße C-
Acer platanoides - Substratum
entlang der Straße A-, der Wendebeirichtung und der Straße B-
Tilia cordata - Winterlinde
Alle Bäume H, 3ev., m. B., StU+16-18 cm.
Die Baumscheiben sind mindestens 2,0 m x 2,0 m groß und dürfen nicht überfahrbar sein.
Die Pflanzungen sind fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- 6.2 Die in der Planzeichnung dargestellten Baumpflanzungen im TG 5 sind auszuführen mit:
Tilia cordata - Winterlinde
Die Pflanzungen sind fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- 6.3 Die Baumpflanzungen im Bereich des Regenrückhaltebeckens an den Straßen A+B- sind auszuführen mit:
Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
Salix alba - Weidenröschen
Alnus glutinosa - Schwarzerie
Alle Bäume H, 2ev., h=200-250 cm.
6.4 Flächen mit der Pflicht zum Anpflanzen von Blumen und Sträuchern auf privatem Grund.
Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen sind als freizeigende Baum-Strauch-Hecke unter Freihaltung der notwendigen Grundstückszufahrten auszuführen.
Acer campestre - Feldahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Crataegus monogyna - Eingriffiger Weißdorn
Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
Prunus avium - Vogelbeere
Euonymus europaeus - Europ. Pfaffenhütchen
Salix caprea - Salweide
Quercus petraea - Traubeneiche
Carpinus betulus - Hainbuche
Corylus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Rubus fruticosus - Brombeere
Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenrosche
Pyrus pyralis - Holzbirne
Rosa canina - Hundrose
Rosa pimpinellifolia - Bibernellrose
Alle Bäume H, 2ev., h=200-250 cm, Sträucher 2ev., h=60-100 cm.
- 6.5 Öffentliche Grünflächen
Das Straßenbegleitgrün ist auszuführen mit:
Symphoricarpos x chenaultii - Schneebere
Hieracium vulgare - Zwerggäster
Potentilla fruticosa - Fünftingerstrauch
6.6 Im Bereich der 110 kV-Leitung sind in einem Korridor von je 25,0 m beiderseits der Leitungssache bei Neupflanzungen nur Gehölze mit einer Endhöhe von 5,00 m zulässig.
Sträucher, Hecken 4,00 m,
blühende Bäume 5,00 m,
treibkrönige Bäume 10,00 m.
- 6.7 Im Bereich der Freigstellungen sind Neupflanzungen von Gehölzen nur außerhalb des 4,00 m breiten, beidseitigen Schutzstreifens und mit folgenden Mindestabständen von den Leitungssachen zulässig

- 7.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 7.1 Die Grünfläche östlich des Teilgebietes 5 (Maßnahmefläche M1) ist der Sukzession zu überlassen. Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingebracht werden.
- 7.2 Der vorhandene "Sukzessionswald" nördlich, östlich und südlich des Teilgebietes 7 (Maßnahmefläche M2) ist weiterhin der Sukzession zu überlassen. Er darf nicht intensiv gepflegt und genutzt werden. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingebracht werden. Totholz ist im Bestand zu belassen.
- 7.3 Die vom vorhandenen "Sukzessionswald" nördlich, östlich und südlich des Teilgebietes 7 eingeschlossene Grünfläche (Maßnahmefläche M3) ist über einen Zeitraum von 5 Jahren jährlich zu je einem Drittel der Fläche zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
Nach 5 Jahren ist die Fläche der Sukzession zu überlassen. Es dürfen keine Düngemittel eingebracht werden.
- 7.4 Die Grünflächen beidseitig des Anschlußweges (Maßnahmefläche M4) sind im weiten Verband mit Gehölzen zu bepflanzen:
Acer campestre - Feldahorn
Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
Carpinus betulus - Hainbuche
Quercus petraea - Traubeneiche
Tilia cordata - Winterlinde
Euonymus europaeus - Europ. Pfaffenhütchen
Crataegus monogyna - Eingriffiger Weißdorn
Rosa canina - Hundrose
Rubus fruticosus - Brombeere
Malva sylvestris - Holzmalve
Prunus mahaleb - Mandelweide
Salix caprea - Salweide
Corylus mas - Korndelweide
Cornus sanguinea - Roter Haintriegel
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa rugiflora - Weißrose
Ribes uva-crispa - Wilder Stachelbeere
Ribes alpinum - Alpenstachelbeere
Viburnum lantana - Schneeball
Alle Bäume H, 2ev., h=200-250 cm,
Sträucher 2ev., h=60-100 cm, 100-150 cm.
- 7.5 Das Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten. Die Befestigung hat in ingenieurbioologischer Bauweise zu erfolgen, die Böschungen sind stufenartig anzulegen. Ein Mindestwasserspiegel von 80 cm ist zu gewährleisten. Es ist eine Infiltrationsvorrichtung mit Wasser- und Sumpfpflanzen vorzusehen.
- 7.6 Alle naturnahen Wiesen sind extensiv zu nutzen. Pflanzenschutzmittel und Dünger dürfen nicht eingebracht werden. Die naturnahen Wiesen dürfen höchstens zweimal jährlich gemäht werden, wobei die erste Mahd nicht vor September erfolgen darf. Das Mähgut ist zu entfernen.
- 7.7 Als Gemarkungsausgleichsmaßnahmen im Sinne § 8a Nr. 1 Satz 4 BldtStG für die Teilgebiete 1, 1a, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 werden die Maßnahmeflächen M1 bis M4 entsprechend den Festsetzungen nach Pkt. 7.1 bis Pkt. 7.4 festgelegt.
- 8.0 Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu zwei Dritteln als naturnaher Wiese, zu einem Drittel als artenreiche Stauden- und Ruderalflur zu entwickeln.

- II BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 97 Abs. 4 BauCl LSA)
- 1.0 Befestigung von Freiflächen
Geh- und Radwege sind wasserdurchlässig zu pflastern.
Stellplätze sind in Rasenpflaster oder Schottrassen auszuführen.
- 2.0 Begrünung von Stellplätzen
Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein großkröniger Laubbaum zu pflanzen.
Acer platanoides - Spitzahorn
Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
Alle Bäume H, 3ev., m. B., StU+16-18 cm.
Die Baumscheiben sind mindestens 2,0 m x 2,0 m groß und dürfen nicht überfahrbar sein. Die Pflanzungen sind fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- 2.2 Private Stellplätze sind, soweit sie zum jeweils zugehörigen öffentlichen Straßenraum hin angeordnet werden, mit mindestens 4,00 m breiten Pflanzstreifen von diesem abzusetzen (Artwahl vgl. Pkte 6.5 und 7.4).
- 3.0 Fassadenbegrünung
Öffnungslose Fassadenflächen ab 60 m² sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
Parthenocistus tricuspidata - Jungfernnabe
Hedera helix - Efeu
Fallopia auberti - Schlingniedersch
- 4.0 Einfriedungen
Zulässig sind grüne beschichtete Maschendrahtzäune zwischen Stahlschornsteinen.
Die Höhe der Einfriedungen beträgt höchstens 2,00 m.
Die Kombination mit einer Hecke (Artwahl vgl. Pkte 6.5 und 7.4) ist zulässig.

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE GREPPIN INDUSTRIEPARK WOLFEN / THALHEIM



ANSCHLUSS BLATT 2

Kartengrundlage: Länge 1:2500
 Maßstab: 1:2500
 Stand der Planunterlagen: 1990
 Verwirklichtung: 1990
 durch das Katastramt am
 Aktenzeichen:

TEIL A

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Art der baulichen Nutzung
 - Gl Industriegebiete
 - Gle **eingeschränkte Industriegebiete**
- Maß der baulichen Nutzung
 - 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - 9,0 Baumassenzahl
 - OK 20,0 OK, Oberante Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über OK erschließender Straße
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Baugrenzen
 - Baugrenze
- Verkehrsfächen
 - Bahnanlagen
 - Straßenverkehrsflächen getrennte Verkehrsart
 - Straßenbegrenzungslinien
 - Straßenbegrenzung, kann durch Zufahrten unterbrochen werden
 - Öffentliche Parkflächen

RECHTSGRÜNDLAGEN

- § 9 Abs 7 BauGB
- § 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB
- § 9 BauNVO
- § 9 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- § 16, 19 BauNVO
- §§ 16, 17, 21 BauNVO
- §§ 16, 18 BauNVO
- § 16 Abs 5 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- § 23 BauNVO
- § 22 Abs. 3 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

- Versorgungsanlagen
- Regenrückhaltebecken
- Abfall

§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 BauGB

Grünflächen

- Grünflächen
- Sukzessionsfläche (öffentlich)
- naturnahe Wiese (öffentlich)

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

- Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen
- Pflicht zum Erhalten von Bäumen
- Fläche mit Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privatem Grundstück

§ 9 Abs 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs 1 Nr. 25c BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- Sukzessionsflächen

§ 9 Abs 1 Nr. 10 BauGB

Sonstige Planzeichen

- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Hier: Sicherheitsbereiche)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung befristet freizuhalten sind (Sicherheitsbereiche)

§ 9 Abs 1 Nr. 21 BauGB

§ 9 Abs 1 Nr. 10 BauGB

§ 9 Abs 1 Nr. 24 BauGB

Oberrheinische Hauptversorgungsleitung

- Oberrheinische Hauptversorgungsleitung
- Unterrheinische Hausversorgungsleitung
- Demontage/Umverlegung von ober- und unterirdischen Leitungen

§ 9 Abs 1 Nr. 13 BauGB

§ 9 Abs 1 Nr. 13 BauGB

§ 9 Abs 1 Nr. 13 BauGB

S1 Sicherheitsbereich Gasleitung 8,00 m

S2 Sicherheitsbereich Hochspannungsleitung 25,00 m

S3 Sicherheitsbereich Gasleitung 40,00 m

M1 - M4 Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Abgrenzung unterschiedlicher Maßnahmenflächen

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

§ 9 Abs 1 Nr. 24 BauGB

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene bauliche Anlagen
- Abriß baulicher Anlagen
- TG 1 Teilgebäudebezeichnung
- Schildecke mit Konstruktionsangaben in Metern in Abhängigkeit von v+krnh
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücknummer
- Böschung

Bereich der 1. Änderung (informell)

Bereiche der 2. Änderung (informell)

Hinweis: Nur die schwarz hervorgehobenen Planzeichnungsgegenstände und textliche Festsetzungen sind Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplanes.

SATZUNG DER STADT BITTERFELD-WOLFEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "INDUSTRIEPARK WOLFEN / THALHEIM"- 2. ÄNDERUNG; OT GREPPIN

Präambel

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom ... 2016, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Industriepark Wolfen / Thalheim"- 2. Änderung, für das Gebiet des Geltungsbereichs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen:

Teil A

- Planzeichnung Maßstab 1:1.000
- Planzeichenerklärung gem. Planzeichenerverordnung (PlanZV)

Teil B

Textliche Festsetzungen

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Industriepark Wolfen / Thalheim"- 2. Änderung vom 25.11.2015. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt Nr. 24-15 am 19.12.2015 erfolgt.

Bitterfeld-Wolfen, den

Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt

Humperdinckstraße 16

06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den

Planverfasser

- Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat am 25.11.2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 "Industriepark Wolfen / Thalheim"- 2. Änderung mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB beschlossen. Die örtliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses ist am 19.12.2015 im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt Nr. 24-15 erfolgt.

Bitterfeld-Wolfen, den

Oberbürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 "Industriepark Wolfen / Thalheim"- 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ... 2016 gem. § 4 (2) BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder mündlich an den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen als Satzung (S. 10 (1) BauGB) bekannt gemacht werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 14.12.2015 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bitterfeld-Wolfen, den

Oberbürgermeister

- Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gem. § 4 (2) BauGB am ... 2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bitterfeld-Wolfen, den

Oberbürgermeister

- Der Bebauungsplan Nr. 2 "Industriepark Wolfen / Thalheim"- 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ... 2016 vom Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen als Satzung (S. 10 (1) BauGB) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom ... 2016 gebilligt.

Bitterfeld-Wolfen, den

Oberbürgermeister

- Die Bebauungsplansatzung, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen am ... 2016, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Bitterfeld-Wolfen, den

Oberbürgermeister

- Die Stelle, bei der der Plan und die Begründung auf Dauer von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ... 2016 im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt Nr. ... gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i. V. m. § 215 BauGB erfolgt. Die Satzung ist am ... 2016 in Kraft getreten.

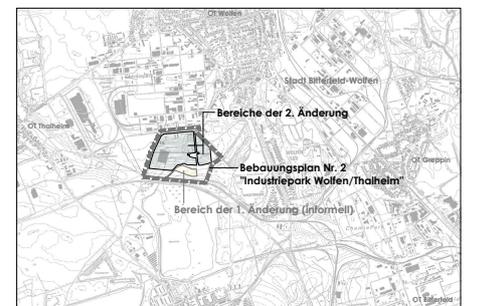
Bitterfeld-Wolfen, den

Oberbürgermeister

- Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bitterfeld-Wolfen, den

Oberbürgermeister



STADT BITTERFELD-WOLFEN OT GREPPIN

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "INDUSTRIEPARK WOLFEN / THALHEIM ERWEITERUNGSGELÄNDE SÜD"- 2. ÄNDERUNG Verfahren gem. § 13 BauGB

SATZUNG Verfahren gem. § 10 (1) BauGB

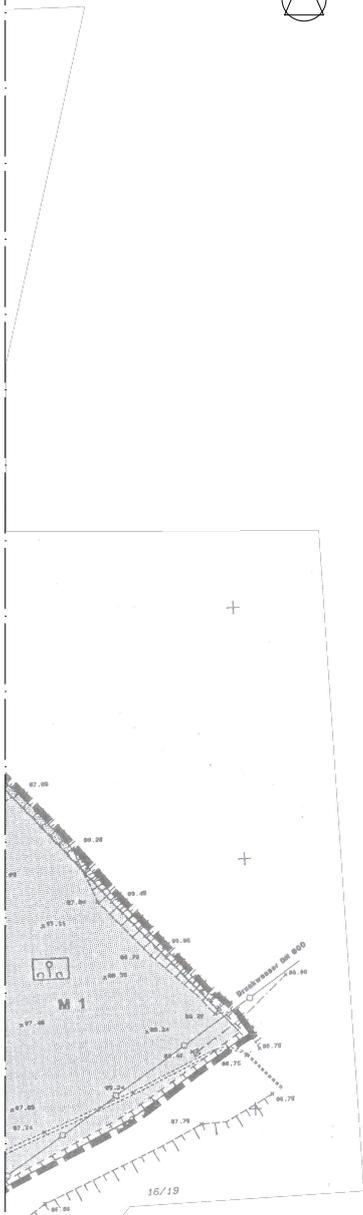


M 1:3.000

Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt, Humperdinckstraße 16, 06844 Dessau-Roßlau Tel. 0340/613707 Fax: 0340/617421 E-mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de

29.02.2016

ANSCHLUSS BLATT 1



TG 1	0,8	10,0
Gl	OK 15,0	
TG 1a	0,8	10,0
Gle	OK 15,0	
TG 2	0,8	9,0
Gl	OK 30,0	
TG 3	0,8	7,0
Gl	OK 20,0	
TG 4	0,8	10,0
Gle	OK 20,0	
TG 5	0,6	8,0
Gle	OK 20,0	
TG 6	0,8	10,0
Gle	OK 20,0	
TG 7	0,6	5,0
Gl	OK 10,0	

Insekarte u. Rahmenkarte
 Katasteramt: Dessau
 Ende: Greppin
 Maßstab: 1:2.000
 Datum: 05/94
 Ort: Dessau
 Datum: 18.03.98
 470 - VE 22/98

RESTANZPLAN GSM, GREPPIN, FLUR 1, FLST. 16/23 v. B.
 MASSSTAB 1:1000

DR. ING. E. VOUSHLZ Ö.B.V.I.
 AM KÖHNEN 62
 40599 DÜSSELDORF
 TEL. 0211 - 742016/19
 TELEFAX 0211 - 7489185

ANFERTIGT: 06766 WOLFEN, DEN 05.05.1994
 FRIEDENSSTR. 4
 TEL. 03494-31083-64; FAX 31065

DER KATASTER- UND GEBÄUDEBESTAND
 MIT STAND VOM 05.94 WIRD BESCHREIBT.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 des Katasteramtes
 Bitterfeld
 Beselende Greppin
 Flur 1
 Maßstab 1:2000

Dr. E. Vosholz Ö.B.V.I.

